

erstellt am: 01.04.2026

- öffentlich -

Vergabe, Durchführung und Kontrolle von Straßenbaumaßnahmen in Solingen

Ressort 5: Beigeordneter Budde
Vorlage erstellt: 90-3 Tiefbau, Verkehr und Datennetz in Abstimmung mit
32 Sicherheit und Ordnung / 61 Planung, Mobilität, Denkmalpflege /
SWS Stadtwerke Solingen GmbH

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Betriebs- und Beteiligungsausschuss	27.04.2026	Kenntnisnahme

Die Fraktion SG zukunfft bittet per schriftlicher Anfrage vom 12.03.2026 die Verwaltung um ausführliche schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zur Vergabe, Durchführung und Kontrolle von Straßenbaumaßnahmen in der Klingenstein Solingen. Die Beantwortung soll sowohl grundsätzliche Regelungen als auch konkret die derzeit laufende Baumaßnahme an der Gasstraße umfassen.

Allgemeine Hinweise zur Beantwortung der einzelnen Fragestellungen:

Aus der Art der Fragestellung ist zu entnehmen, dass es sich prinzipiell um jedwede Baumaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum handeln kann, welche auf verkehrswichtigen Straßen die öffentliche Nutzung beeinträchtigt.

Bei „Straßenbaumaßnahmen“ handelt es sich im Kontext der definierten Verwaltungsstruktur um Bauprojekte, welche die Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen und Infrastrukturbawerken (Brücken, Stützmauern) im Fokus haben. In diesem Fall ist das Ressort 5 der Auftraggeber. TBS 90-3 ist mit drei Fachabteilungen (Verkehrswegebau, Ingenieurbauwerke und Verkehrstechnik) Dienstleister für die Ausführungsplanung, die Vergabe und die Baustellenabwicklung.

Darüber hinaus finden fortlaufend zahlreiche Baumaßnahmen statt, welche für Versorgungsleitungen (Auftraggeber in der Regel SWS), Telekommunikationsleitungen (Breitbandausbau) und die Stadtentwässerung (Technische Betriebe Solingen) erforderlich sind.

Zu Teilen unterscheiden sich die Antworten hinsichtlich dieser Auftraggeber. Im Rahmen dieser Beantwortung können jedoch nur die wesentlichen Grundsätze dargestellt und differenziert werden.

Aufgrund dieser Gegebenheiten innerhalb der Verwaltungsstruktur der Gebietskörperschaft Klingenstein Solingen wurden die Antworten zu Ziffer I von Ressort 5 und TBS erstellt, und die Antworten zu Ziffer II durch den zuständigen Bauherr SWS-Netze.

I. Grundsätzliche Fragen zu Straßenbaumaßnahmen in Solingen

1. Nach welchen Kriterien werden in Solingen Straßenbaumaßnahmen vergeben (z. B. fachliche Eignung, Preis, Qualität, Referenzen, Nachhaltigkeitskriterien, regionale Aspekte)?

Die Vergaben von Stadtverwaltung und TBS erfolgen gemäß den auf Bundes- und Europaebene festgelegten Grundsätzen. Im Besonderen sind hier zu nennen:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Abschnitt 2
- Vergabe und Vertragsordnung (abgekürzt VOB, siehe auch: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwv-bund_31012019_BWI781063060120180001604634.htm)

Bei diesen Verfahren dominiert die Vergabe nach dem Kriterium Preis nach vorheriger Prüfung der Eignung. Regionale Aspekte dürfen kein Entscheidungskriterium darstellen.

2. Welche vertraglichen oder internen Regelungen bestehen hinsichtlich der Geschwindigkeit der Umsetzung (Bauzeiten, Fristen, Vertragsstrafen, Zwischenfristen, Vorgaben zur Baustellenlogistik)?

Diese Vorgaben bestimmt der Auftraggeber in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die grundsätzlichen Spielräume diesbezüglich leiten sich aus den möglichen Bauverfahren und den technischen Erfordernissen für die einzelne Infrastruktursparte ab. Die Straßenverkehrsbehörde hat grundsätzlich nach § 45 StVO ein Bestimmungsrecht für Verkehrsführungen und Zeitpläne, muss aber grundsätzliche Handlungsbedarfe im Kontext der Daseinsvorsorge, der Versorgungssicherheit und der Straßenbaulast gemäß dem Straßen- und Wegegesetz akzeptieren. Letztendlich ist hinsichtlich aller öffentlicher Interessen (Verkehrsfluss versus Baufortschritt) abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die Verwaltungsleitung der Gebietskörperschaft oder in besonderen Fällen die darüber liegende Fachaufsicht (Bezirksregierung).

Eine Fristsetzung findet im Kontext der Bauverträge regelmäßig statt. Beim Bauen im Bestand mit Baugrundrisiken und partiell laufenden Verkehr durch die Baustelle sind Vertragsstrafen von begrenzter Wirkung. Darüber hinaus sind Zeitverzögerungen im Vergabeverfahren nicht auszuschließen. Die Vergabestelle und der Stadtdienst Recht empfehlen deshalb, dieses Mittel nur im Kontext besonders wichtiger Baumaßnahmen anzuwenden.

3. Wie ist die Qualitätskontrolle bei Straßenbaumaßnahmen organisiert (zuständige Stellen, Prüfturnus, Dokumentation, Abnahmeprozesse, Umgang mit Mängeln)?

Die Aufgabe und Verpflichtung dazu liegt in der Hauptsache beim jeweiligen Auftraggeber der Baumaßnahme. Die Rolle des Straßenbaulastträgers, welcher die Gesamtverantwortung für die Verkehrsflächenbefestigung trägt, obliegt der Stadt Solingen (SD 61 und TBS 90-3). Die konkrete vertragliche Vorgehensweise ist in Abhängigkeit von der Infrastruktursparte unterschiedlich geregelt.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) und die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V (DWA) definieren maßge-

bend den Stand der Technik und die Vertragsbedingungen. Darüber hinaus werden einige DIN- und Verwaltungsvorschriften herangezogen. In Bezug auf den unterirdischen Leitungsbau sind spezifische Gremien und Regelwerke maßgebend.

4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Dienstleister (Ausschreibungsverfahren, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Losbildung, Umgang mit Nachunternehmern/Subunternehmen)?

Siehe auch Antwort zu Frage 1

Die „Auswahl“ der Unternehmen ist durch das Vergabeverfahren geregelt und kann nicht nach individuellen Kriterien oder ausschließlich aufgrund von Erfahrungswerten getroffen werden. Eine Losbildung wird insbesondere bei größeren und geförderten Bauprojekten gefordert. Eine generelle Losbildung für jedes einzelne Untergewerk führt zu einem höheren Koordinierungsaufwand und verkürzt nicht automatisch die Bauzeit.

5. Welche Vorgaben gibt es zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibende und den Verkehr (z. B. Umleitungsmanagement, Informationspflichten, Arbeitszeiten, Dauer der Maßnahme)?

Diese Vorgaben teilen sich in grundsätzliche und projektspezifische Festlegungen auf. Die grundsätzlichen Vorgaben werden standardisiert über die verkehrsrechtlichen Anordnungen definiert. Hier handelt es sich konkret um den Umgang mit Zufahrten und der Beschilderung mit Halteverboten.

Die projektspezifischen Anforderungen werden für jeden Einzelfall zwischen Straßenverkehrsbehörde und dem Auftraggeber festgelegt. Dazu gibt es regelmäßig auch Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Ordnungsbehörden (Polizei, Feuerwehr). Die Fachabteilung für Lichtsignalanlagen bei TBS 90-3 bewertet im Falle von verkehrswichtigen Straßen und signalisierten Knotenpunkten das Thema Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs.

II. Fragen zur laufenden Baumaßnahme Gasstraße in Solingen

1. Nach welchem Verfahren wurde die derzeitige Baumaßnahme an der Gasstraße vergeben und welche Kriterien waren für den Zuschlag maßgeblich?

Für die Vergabe von Bauleistungen wird eine Anfrage mit Angebotsverhandlung durchgeführt, an der ein ausgesuchter Bieterkreis beteiligt wird. Die Teile B und C der VOB sind Vertragsbestandteil dieser Anfrage. Es werden nur Bieter berücksichtigt, die im Vorfeld erfolgreich eine Lieferantenpräqualifikation durchlaufen haben. Dabei sind technischen Qualifikationen und kaufmännischen Kriterien inklusive Zertifizierungen nachzuweisen.

2. Welche geplante Bauzeit und welche Meilensteine wurden für die Maßnahmen an der Gasstraße vereinbart (Baubeginn, voraussichtliches Bauende, einzelne Bauabschnitte)?

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Stadtdienstes „32-131 Sondernutzungen, verkehrsrechtliche Anordnungen“ wurde der Baubeginn für die KW 25/25 und das geplante Bauende für die KW 45/26 festgesetzt. Die einzelnen Bauabschnitte ergeben sich aus den Projektunterlagen und wurden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Vorfeld abgestimmt. Meilensteine für die einzelnen Abschnitte wurden keine vereinbart.

3. Welche konkreten Regelungen zur Geschwindigkeit der Umsetzung (Fristen, Vertragsstrafen, Boni/Mali) sind für diese Maßnahme vertraglich festgelegt worden?

Baubeginn und Bauende sind vertraglich verbindlich vereinbart und zugesichert. Die Umsetzung der Maßnahme sowie der Baufortschritt werden durch den zuständigen Baubeauftragten des Auftraggebers kontinuierlich überwacht.

Für den Fall einer Nichteinhaltung der vereinbarten Bauzeit sieht der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossene Dienstleistungsvertrag die Verhängung einer prozentual bemessenen Vertragsstrafe vor, deren Grundlage der jeweilige Netto-Abrechnungswert pro Verzugstag bildet.

4. Wie wird die Qualität der Ausführung an der Gasstraße überwacht (Art und Häufigkeit der Kontrollen, verantwortliche Dienststellen bzw. Ingenieurbüros, bisherige Ergebnisse der Prüfungen)?

Die Sicherstellung der Ausführungsqualität sowie die Wahrnehmung der Bauherrenpflichten erfolgen durch den zuständigen Baubeauftragten des Auftraggebers. Hierzu werden regelmäßige Baubesprechungen mit dem Auftragnehmer durchgeführt und Kontrollen vor Ort vorgenommen. Die Ergebnisse werden fortlaufend dokumentiert; festgestellte Abweichungen werden zeitnah aufgegriffen und umgehend korrigiert.

5. Gab es bei der Maßnahme an der Gasstraße bereits Verzögerungen oder Mängel, und wenn ja, aus welchen Gründen und wie wird hiermit umgegangen (Nachbesserungen, Anpassung der Verkehrsführung, Kommunikation mit Betroffenen)?

Die Baumaßnahme verläuft derzeit planmäßig. In den Wintermonaten kam es zu den erwartbaren, witterungsbedingten Unterbrechungen, die bereits bei der Planung berücksichtigt wurden und keine Auswirkungen auf den vorgesehenen Fertigstellungstermin haben.

6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner, ansässige Betriebe sowie den ÖPNV im Bereich Gasstraße möglichst gering zu halten, und wie wurden bzw. werden diese kommuniziert?

Bereits im Rahmen der Planung wird darauf geachtet, dass sowohl der Verkehrsfluss als auch die Belange der Anlieger möglichst geringfügig beeinträchtigt werden. Die konkrete Verkehrsführung sowie die Sicherung, Beschränkung oder Umleitung von Verkehrsbereichen werden durch die verkehrsrechtliche Anordnung als behördliche Allgemeinverfügung gemäß § 45 StVO geregelt.

Für die Gasstraße wurde bewusst auf eine Vollsperrung verzichtet. Die Erreichbarkeit der Grundstückszufahrten wird – soweit technisch möglich – durch das Auflegen von Stahlplatten sichergestellt. Zur Berücksichtigung der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs war die zuständige Fachsparte frühzeitig in die Planung eingebunden. Da durch die Gasstraße selbst keine ÖPNV-Linie verläuft, sind hier keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten; im Bereich der Einbindung in die Grünwalder Straße wird der Linienverkehr weiterhin regulär aufrechterhalten.

Die betroffenen Anlieger wurden mittels Einwurfschreiben frühzeitig über Beginn, Umfang und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahme informiert. Ergänzend veröffentlicht die Pressestelle der Stadt Solingen vor Baubeginn sowie bei etwaigen Änderungen entsprechende Hinweise zur Verkehrsführung über die lokale Presse, Radio RSG sowie die sozialen Medien.

Anlagen

- 962 Anlage 1 Anfrage SGZ Strassenbaumaßnahme Gasstraße